

**Auszug aus dem Gesetz**  
**über die Strafrechtspflege**  
**(Strafprozessordnung, (StPO))**

Vom 11. November 1958

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

gestützt auf § 97 der Kantonsverfassung sowie die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>1), 2)</sup>

*beschliesst:*

**§ 241a**

<sup>1</sup> Medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehrungen bedürfen der Zustimmung des Gefangenen. Sie werden in einer Klinik durchgeführt, sofern die Art der Behandlungen dies erfordern und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.

6. Medizinische  
Behandlungen

<sup>2</sup> Ohne Zustimmung oder gegen den Willen des Gefangenen dürfen medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehrungen nur durchgeführt werden, wenn

- a) eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss Art 43 oder 44 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmenzweck vereinbar sind oder
- b) der Gefangene aufgrund einer Krankheit nicht zurechnungsfähig ist, sich selbst oder Dritte in schwerer Weise gefährdet und die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

<sup>3</sup> Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen obliegt ausschliesslich einem Facharzt. Die ermächtigten Personen sind vom Vorsteher des Gesundheitsdepartementes namentlich zu bezeichnen

<sup>4</sup> Vor dem Entscheid ist der Gefangene von der zuständigen entscheidungsberechtigten Person anzuhören, sofern keine Gefahr im Verzuge liegt. Der Entscheid ist dem Gefangenen auch nach mündlicher Mitteilung vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde und an den Kantonsarzt. Der Kantonsarzt führt ein entsprechendes Verzeichnis.

<sup>5</sup> Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen kann innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Verwaltungsgericht diese verfügt. Es gelten keine Gerichtsferien.

<sup>1)</sup> SR 311.0

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 02. Juli 2002, in Kraft seit 01. Januar 2003 (AGS 2002 S.355)